
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch

Opfikon, 01. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Leistungserbringung der Energie Opfikon AG	3
3. Eigenverbrauchslösungen mit EOAG	3
3.1 Zulässigkeit	3
3.2 Voraussetzung Teilnehmer	4
3.3 Technische Voraussetzungen	4
3.4 Mutationen	4
3.5 Periodische Kontrollen	4
4. Inkassovollmacht und Massnahmen	5
5. Vergütung und Zahlungsbedingungen	5
5.1 Beginn der Zahlungspflicht	5
5.2 Zahlungsverzug	6
6. Haftung der Energie Opfikon AG	6
7. Datenschutz	6
8. Abschluss und Dauer des Vertrages	7
9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger	8
10. Schriftform	8
11. Teilnichtigkeit	8
12. Aussergewöhnliche Umstände	8
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Energie Opfikon AG und dem Kunden, nachfolgend Vertragspartner genannt. Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und der Energie Opfikon AG im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages und gelten auch ohne speziellen Hinweis. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AGB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die Energie Opfikon AG für den Vertragspartner. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung ZSO-Comfort, vZSO-Comfort und eoLEG. Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie.

2. Leistungserbringung der Energie Opfikon AG

Die Energie Opfikon AG (EOAG) erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Eigenverbrauchslösungen mit EOAG

3.1 Zulässigkeit

Die Eigenverbrauchslösungen der EOAG, ZSO-Comfort und vZSO-Comfort sind zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegen.

Bei der eoLEG sind es mindestens 5 Prozent. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

3.2 Voraussetzung Teilnehmer

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Mieter, Pächter und Eigentümer) dürfen sich bei Einführung einer Eigenverbrauchslösung mit EOAG nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter, Pächter und Eigentümer, welche sich bei Einführung einer Eigenverbrauchslösung mit EOAG nicht für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.3 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb einer Eigenverbrauchslösung mit EOAG sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vertragspartner. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von der Energie Opfikon AG geprüft (Ziff. 8). Sollte der Vertragspartner während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet die Energie Opfikon AG nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.4 Mutationen

Der Vertragspartner hat der Energie Opfikon AG Mutationen innerhalb einer Eigenverbrauchslösung mit EOAG, insb. ein Wechsel des Vertreters oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und/oder Mietern, Pächtern und Eigentümern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er der Energie Opfikon AG weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die der Energie Opfikon AG darüber hinaus entstehenden Schäden.

3.5 Periodische Kontrollen

Der jeweilige Grundeigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der Vertragspartner und die jeweiligen Grundeigentümer leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen weiterhin wahrgenommen werden. Die Kontrollaufforderungen nach NIV gehen weiterhin an die jeweiligen Grundeigentümer der elektrischen Installationen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung NIV.

4. Inkassovollmacht und Massnahmen

Schliesst der Vertragspartner mit der Energie Opfikon AG einen Dienstleistungsvertrag für eine Eigenverbrauchslösung mit EOAG ab, so erteilt er der Energie Opfikon AG die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber den der Eigenverbrauchslösung mit EOAG angehörenden Grundeigentümern und den daran teilnehmenden Mietern, Pächtern und Eigentümern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die Energie Opfikon AG ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind insb. der Einbau eines Prepaymentzählers bzw. das Umschalten eines SmartMeters in den Prepaymodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. Die Energie Opfikon AG verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Vertragspartners übrigbleibt.

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb der Eigenverbrauchslösung mit EOAG, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter, Pächter und Eigentümer über diese Inkassovollmacht und Massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass der Energie Opfikon AG für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber der Energie Opfikon AG für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Energie Opfikon AG für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe abhängig von der gewählten Abrechnungslösung. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die Energie Opfikon AG stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung. Die Energie Opfikon AG ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die der Energie Opfikon AG im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6. Haftung der Energie Opfikon AG

Die Energie Opfikon AG haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Energie Opfikon AG schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die Energie Opfikon AG haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Energie Opfikon AG schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus.

Die Energie Opfikon AG haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs der Energie Opfikon AG befinden und für die die Energie Opfikon AG nicht verantwortlich ist.

7. Datenschutz

Die Energie Opfikon AG wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Im Falle der Eigenverbrauchslösungen mit EOAG wird sie auch die Kontaktdaten von den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und daran teilnehmenden Mietern, Pächtern und Eigentümern zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwenden. Darüber hinaus wird die Energie Opfikon AG die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Die Energie Opfikon AG wird, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Personendaten ausschliesslich selbst bearbeiten. Die Bearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter ausserhalb der Energie Opfikon AG würde dem Vertragspartner vorgängig angezeigt. Die Daten werden in der Schweiz oder in Ländern mit adäquatem Schutzniveau gemäss Liste des Bundes bearbeitet (inkl. Cloudlösungen).

Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter, Pächter und Eigentümern mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter, Pächter und Eigentümern sich an den Datenschutzbeauftragten der Energie Opfikon AG wenden (datenschutz@energieopfikon.ch).

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den Vertragspartner wird die Energie Opfikon AG das Messkonzept der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekte in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die Energie Opfikon AG gilt der Vertrag als genehmigt und tritt, nach Erhalt aller Unterlagen (Einverständniserklärungen, SiNa's, Mess- und Prüfprotokolle) auf das nächste Quartal mit 14 Tagen Vorlauf in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung der Eigenverbrauchslösung mit EOAG, wird die Energie Opfikon AG sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die Energie Opfikon AG eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die Energie Opfikon AG als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Bülach als Gerichtsstand.